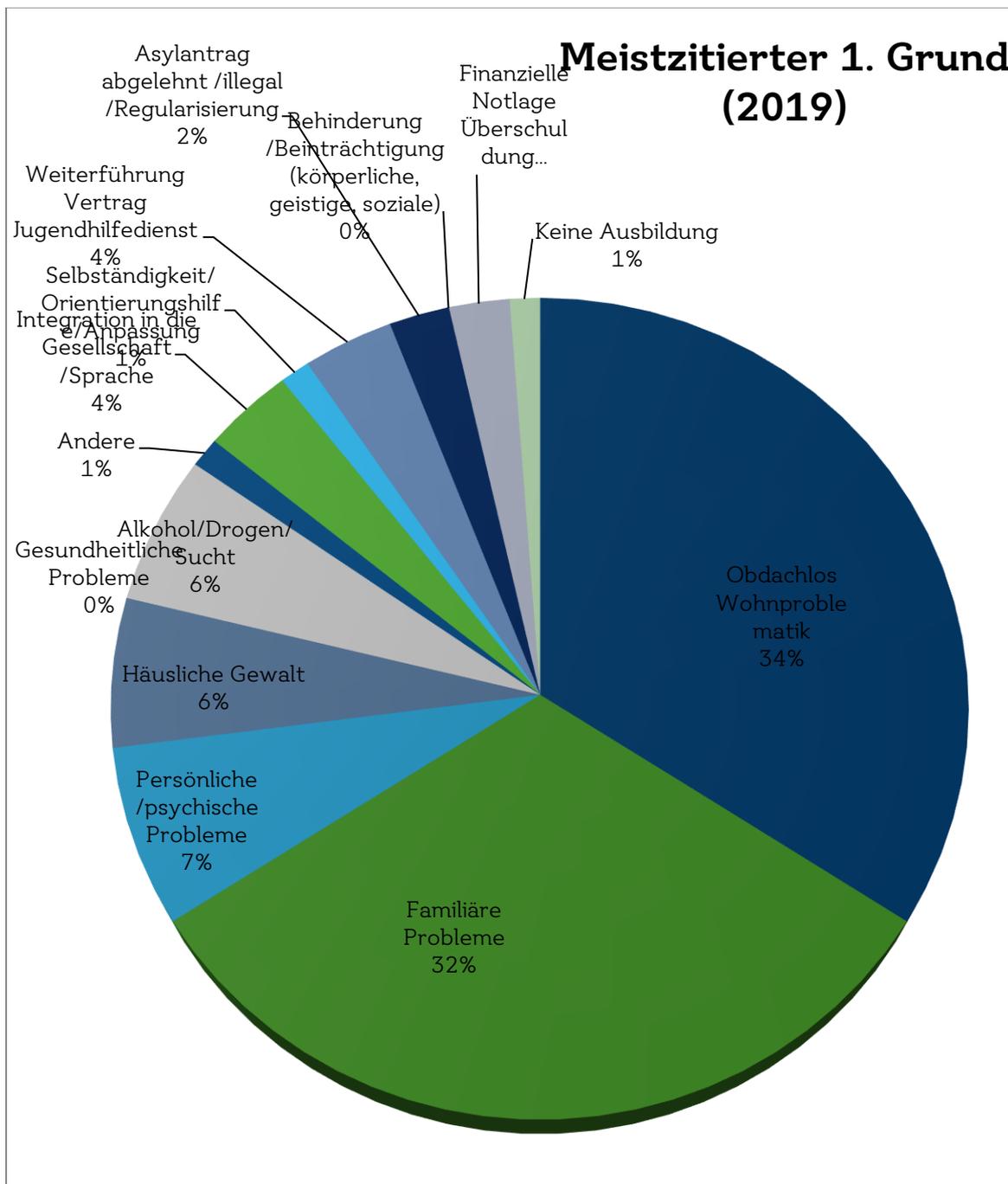
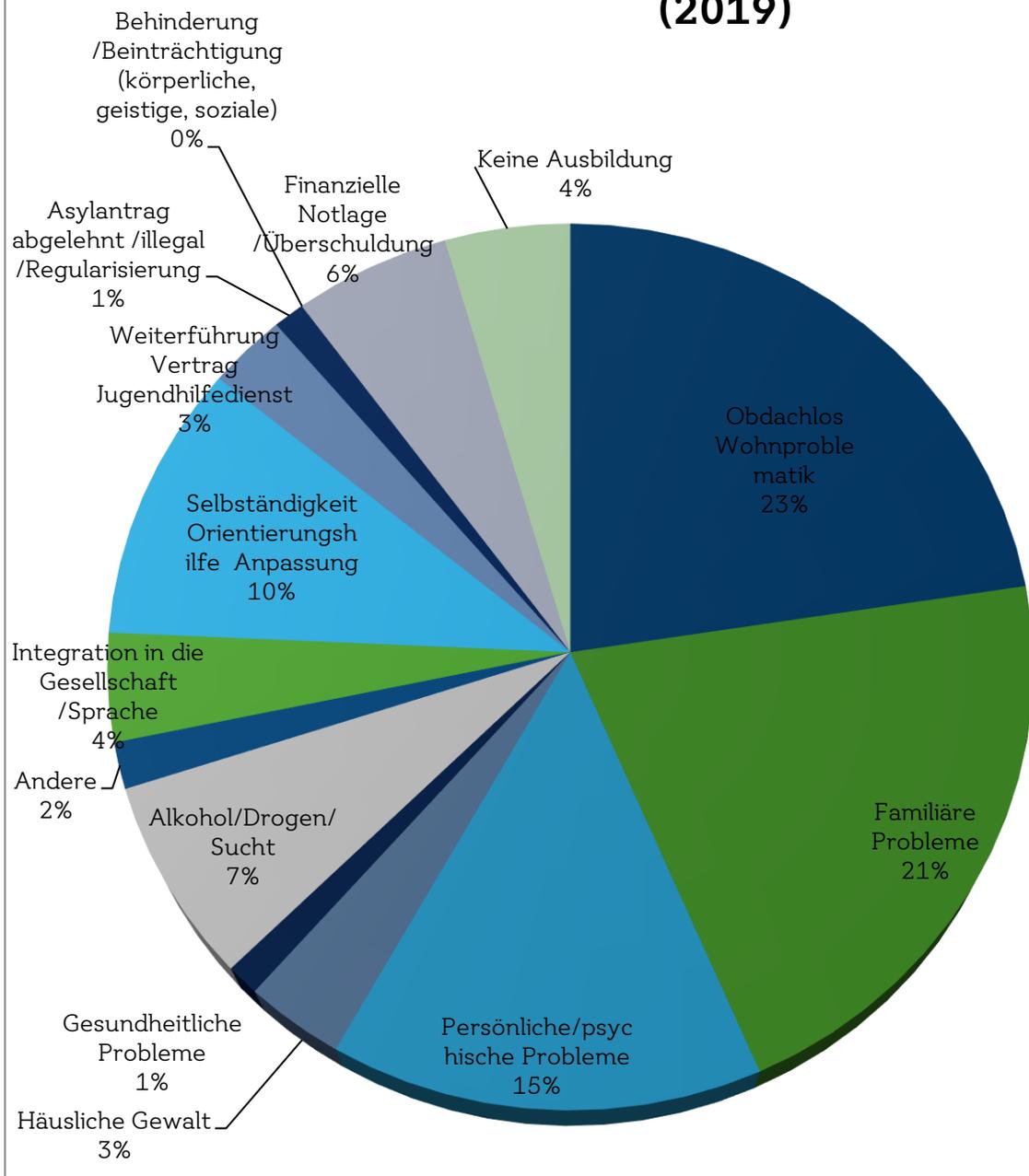


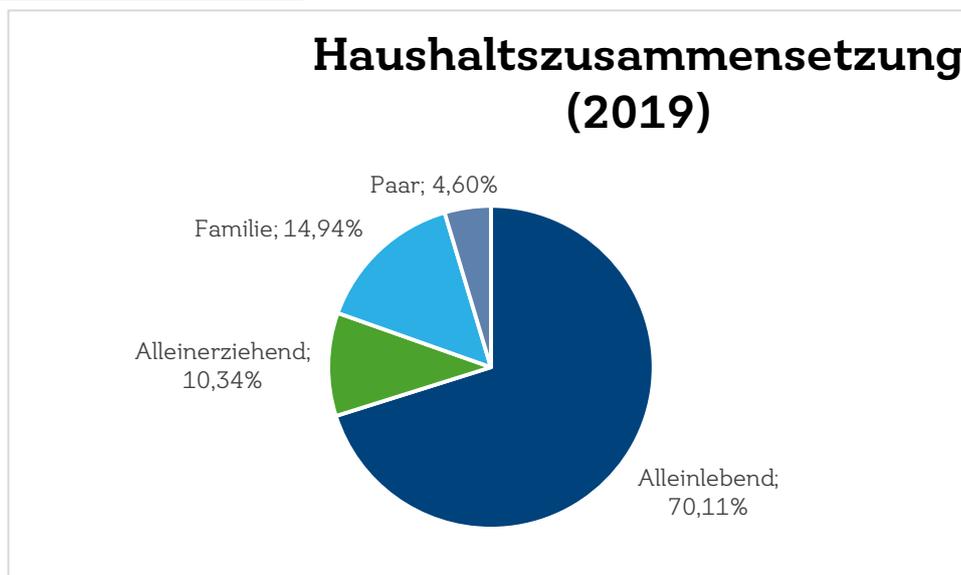
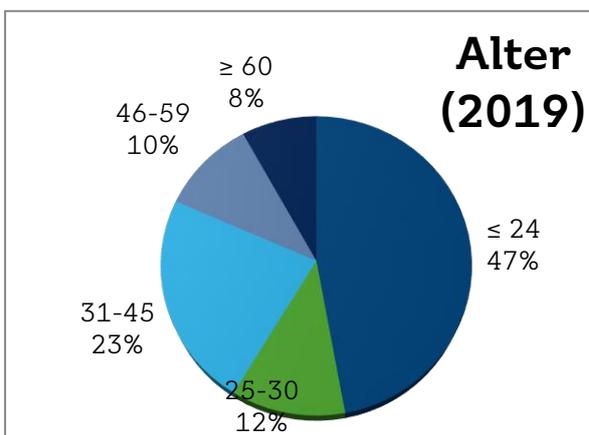
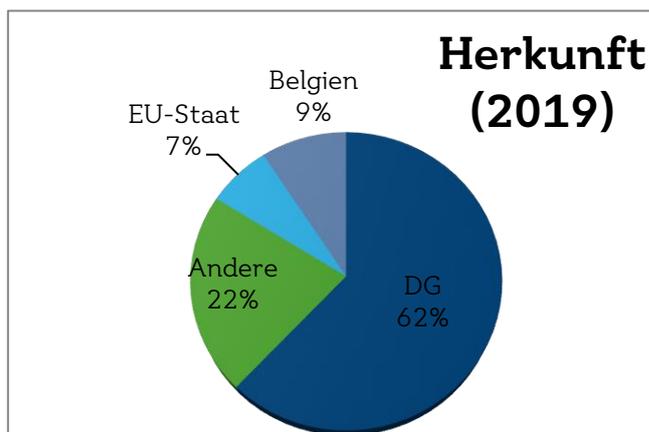
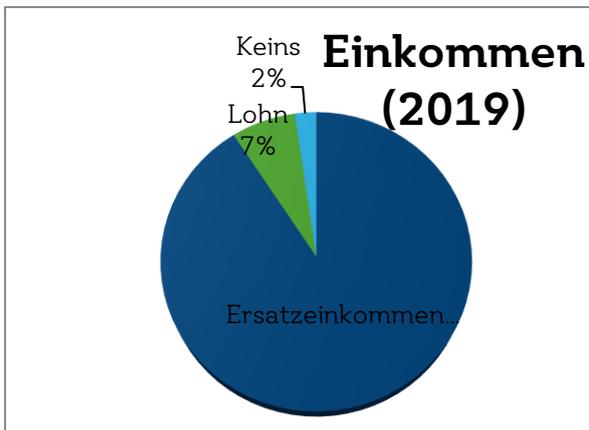
BERICHT BELEGUNG NOTAUFNAHMEWOHNUNGEN

BELEGUNGSJAHR 2019 (DATEN ZUM 31.12.2019)



Meistzitierte 3 Gründe kumuliert (2019)





BESTAND AN WOHNUNGEN UND AUFNAHMEKAPAZITÄT (STAND 31.12.2019)

Die Deutschsprachige Gemeinschaft zählt insgesamt 71 Notaufnahmewohnungen. Diese Wohnungen können insgesamt **maximal 238 Personen Unterkunft** bieten. Dieser Bestand ist seit mehreren Jahren ungefähr gleichbleibend.

Die Nord-Süd-Streuung in den deutschsprachigen Gemeinden ist etwa 2/3 zu 1/3. Das ist im Vergleich zu den Bevölkerungsverhältnissen (etwa 6/10 zu 4/10) eine angemessene **Verteilung**.

Jede vierte Wohnung ist eine **Gemeinschaftswohnung**.

60% der Wohneinheiten kann bis zu 2 Personen aufnehmen und die Anderen mehr. In der Praxis besteht allerdings nur jeder vierte Haushalt aus mehr als 2 Personen (mehr als 3/4 2 Personen oder weniger). In der Tat **sinkt die durchschnittliche Haushaltsgröße** seit mehreren Jahren in Folge - dies ist ein klar erkennbarer **Trend**. Die Wohnungen sind im Vergleich zum Bedarf also oft etwas überdimensioniert (ungefähr jede zweite Wohnung ist zur Hälfte oder weniger belegt). Das ist an sich nicht weiter schlimm, denn „besser zu groß, als zu klein“. Man könnte den Bestand aber ebenfalls dahingehend prüfen, ob Wohnungen aufgeteilt, bzw. in Gemeinschaftswohnungen konvertiert werden können. Dies würde im Einzelfall gegebenenfalls Sinn machen, ändert nichts an der Gesamtkapazität, erhöht aber sehr wohl das Angebot. Ebenso kann im Verlauf von Anerkennungsverfahren oder Inspektionen eine dahingehende Empfehlung ausgesprochen werden.

Trotzdem sollen die großen Haushalte nicht vernachlässigt werden. Um nicht ein Angebot aufrecht erhalten zu müssen, dass seltener gebraucht wird, könnte an der Stelle der Austausch zwischen den Trägern gefördert werden, um Familien ggfs. in einer freien Wohnung in einer anderen Gemeinde zu lotsen. Hierfür müssten **Kooperationsabkommen** zwischen ÖSHZs genutzt werden. Dazu ein Auszug aus dem Dekret über Notaufnahmewohnungen vom 9. Mai 1994: *Art. 18.1 Wenn ein Träger für eine Person in einer Notlage über keine oder keine adäquate Notaufnahmewohnung verfügt, ist es ihm gestattet, diese Person in einer Notaufnahmewohnung eines anderen Trägers unterzubringen unter der Bedingung, dass zwischen den beiden Trägern ein entsprechendes Abkommen über die Zurverfügungstellung abgeschlossen wird. Die Regierung legt die Rahmenbedingungen des Abkommens fest.*

Die Unterbringungsentschädigung stellt sich für die meisten Wohneinheiten in Form einer **Warmmiete (54%) oder Kaltmiete und Nebenkosten (42,5%) in Eigenverantwortung** dar. Im Vergleich zu den Vorjahren, in denen die Kaltmiete mit Nebenkosten den größten Anteil ausmachten, ist hier also eine Veränderung zu erkennen. Aus der Sicht der Untergebrachten ist es auf der einen Seite etwas aufwändig für eine Unterbringung von einigen Monaten, aber auf der anderen Seite ist es dem Verantwortungsgefühl förderlich. Etwa 3% der vermieteten Wohnungen wurde kostenlos zur Verfügung gestellt. Dieser Wert ist in den letzten Jahren etwas rückläufig.

1 BELEGUNG

1.1 Haushaltzusammensetzung

Im Jahr 2017 wurden 87 Haushalte in NAWs untergebracht (eingezogen oder waren schon drin). Diese Zahl ist rückläufig (2017 107 Haushalte, 2018 98). **78 % der Haushalte zählen 1 oder 2 Personen.** In 3 Fällen (Haushalte von 7 Personen) hat es, aus Mangel an Alternativen, eine leichte Überbelegung der Wohneinheit gegeben.

Der Anteil an **Kinder** beträgt **36%**, was mit Ausnahme von 2018 (26%) konstant zu den Vorjahren ist (bisheriger Mittelwert 35%).

Haushaltsvorstand sind in 60% der Fälle Männer und in 40% der Fälle Frauen. Auch dieses Verhältnis ist seit mehreren Jahren gleichbleibend. Jede **zehnte** Unterbringung ist eine **alleinerziehende Mutter** (9 Haushalte).

Die Haushaltszusammensetzung ist seit mehreren Jahren in Folge gleichbleibend.

1.2 Altersgruppe

Die meisten Notlagen erleiden Menschen **in relativ jungem Alter**. Ungefähr 60 % der Unterbringungen betreffen jemanden im Alter bis 30 Jahre und jede zweite jemanden bis 24 Jahre.

Der Anteil 60+ (8,05 %), ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken, aber höher als der 2017 (5%). Diesen sollte man, obwohl gering nicht außer Acht lassen.

1.3 Einkommensquelle

Die wenigsten Untergebrachten (2 %) haben gar kein Einkommen. Diese Zahl ist im Vergleich zum Vorjahr um 6 % gesunken. 91 % beziehen ein Ersatzeinkommen. Das kann Arbeitslosengeld, Eingliederungseinkommen aber auch Rente, Invalidenrente, Krankengeld sein.

Angesichts der Tatsache, dass mehr als 90% der Untergebrachten zur sogenannten aktiven Bevölkerung zählen, ist der Anteil der Lohnempfänger (7%) sehr gering. Eine Wohn-Notlage spiegelt also ganz klar ein gesamtheitliches Problem wider.

1.4 Belegungsdauer und Rotation

Es gab 53 (2018: 65) Einzüge und 56 (2018: 59) Auszüge. *Im Schnitt* war jede Wohnung durch 1,22 Haushalte belegt (Tendenz fallend). Die durchschnittliche Belegungsdauer betrug 8 Monate. Diese Werte sprechen für den **temporären Charakter** der Belegung.

Der Durchschnitt ist für diesen Parameter allerdings nur bedingt aussagekräftig, denn in Wahrheit ist die **Streuung** der Belegungsdauer in beiden Richtungen bedeutend hoch. Es kann festgehalten werden, dass ungefähr **jede zweite Belegung zwischen 1 und 8 Monaten dauert**.

Es lässt sich in den letzten Jahren allgemein erkennen, dass in ländlichen Gemeinden die durchschnittliche Dauer kürzer als in städtischen Umgebungen ist (bei den Wohnungen die 2019 wieder verlassen wurden 5,7 Monate im Vergleich zu 8,6 Monaten).

Ein Zusammenhang zwischen der Belegungsdauer und Qualität der sozialen Begleitung lässt sich im Rahmen der Belegungsumfrage nicht ziehen - wobei bezüglich der Begleitung das Dekret auch keine Vorgaben macht.

Träger	Dauer bis Auszug (Mittelwert, Monate)
ÖSHZ Kelmis	23,64
ÖSHZ Eupen	12,77
Oikos VoG	7,05
ÖSHZ St. Vith	6,38
ÖSHZ Raeren	6,35
SIA VoG	6,19
ÖSHZ Amel	5,97
Gemeinde Büllingen	4,28
Gemeinde Bütgenbach	0,03
Mittelwert	8,07

Träger	Dauer noch nicht ausgezogen (Mittelwert, Monate)
ÖSHZ Eupen	109,34
ÖSHZ Amel	41,44
Oikos VoG	18,67
Gemeinde Büllingen	8,43
ÖSHZ St. Vith	6,76
Gemeinde Bütgenbach	1,97
ÖSHZ Raeren	1,74
SIA VoG	1,46
ÖSHZ Kelmis	1,41
Mittelwert	21,25

In der Auswertung der Belegungsdauer muss zwischen zwei Situationen unterschieden werden: Haushalte, die im Laufe des Jahres 2019 ausgezogen sind und Haushalte, die zum 31.12.2019 die Wohneinheit noch belegten.

Wie man sehen kann, ist die Dauer bei der Tabelle, in der die Haushalte bereits ausgezogen sind im Allgemeinen kürzer als bei der wo die Haushalten am 31.12.2019 noch in der Wohnung lebten. Wo dies nicht der Fall ist, sind im Laufe des Jahres 2019 Haushalte ausgezogen, die die Wohnung vorher über einen längeren Zeitraum belegten.

1.5 Herkunft

Die Herkunft der Untergebrachten spiegelt nur teilweise die Herkunft der Bevölkerung Ostbelgiens wider. **Nicht-EU Bürger** erleiden verhältnismäßig mehr Notlagen. Die Gründe hierfür zu finden geht über den Rahmen vorliegender Umfrage hinaus. Umgekehrt könnte man vielleicht erwarten, dass der Anteil **Einheimischer** noch geringerer ist, da sie theoretisch auf das gesellschaftliche Leben besser vorbereitet sein sollten.

NB: Das Stichwort „Herkunft“ lässt eine ganze Reihe von Interpretationen zu: Geburtsland, Nationalität, Nationalität eines Elternteils, Land, in dem man aufgewachsen ist, Land, in dem man eine gewisse Anzahl Jahren gelebt hat, ... Es wird den Trägern überlassen, diese Information so kontextbezogen wie möglich zu wiedergeben.

Herkunft	Anteil an der Bevölkerung Ostbelgiens	Anteil an den Unterbringungen (Delta im Vergleich zu 2018)
(Ost-)Belgien	79%	71% (+2%)
EU-Staat	18%	7% (=)
Nicht-EU	3%	22% (-2%)

Quelle über die Herkunft und den Anteil an der Bevölkerung Ostbelgiens: http://www.ostbelgienstatistik.be/PortalData/22/Resources/downloads/studien_und_analysen/publikationen/Ostbelgien_Statistik_2019_DE.PDF

1.6 Gründe einer Notlage

Mehrere Gründe können in eine Notlage resultieren. Bei der Abfrage konnten höchstens 3 Gründe pro Unterbringung zitiert werden. Die Auswertung unterscheidet zwischen dem erstgenannten Grund und die Kumulierung der drei Gründe.

Die Liste möglicher Gründe bildet ein Spagat zwischen Übersichtlichkeit und Nähe an die Realitäten der Notleidenden. Die 13 möglichen Gründe sind mit Vorsicht zu genießen, denn hier sind viele Auslegungen möglich.

Feststellungen:

1. Die Top 3 der Gründe ist in beiden Ranglisten (sowohl als erster Grund, als auch in kumuliert):
 1. „Obdachlos/Wohnproblematik“
 2. „Familiäre Probleme“
 3. „Persönliche/psychische Probleme“

2. Gründe, die eine Notlage offensichtlich verstärken sind:
 1. „Häusliche Gewalt“
 2. „Alkohol / Drogen / Sucht“
 3. „Selbstständigkeit / Orientierungshilfe Anpassung“
 4. „Finanzielle Notlage / Überschuldung“
3. Mit den vorangegangenen Stichwörtern können 4 von 5 Notlagen umschrieben werden.

Körperliche, geistige und soziale Beeinträchtigungen sind in diesem Jahr erstmals nicht genannt worden. Unabhängig des geringen Anteils in den Vorjahren, sollte eine Beeinträchtigung heutzutage nicht mehr ein Einfallstor für eine (dauerhafte) Notlage sein.

Eine ganze Reihe von Zuständigkeiten, die die Gründe tangieren (Jugendhilfe, Bildung, Gesundheit, Behindertenpolitik, Suchtprävention, Entschuldung, Integration), hat die Deutschsprachige Gemeinschaft schon und kann demnach hier Akzente setzen.

Die Kompetenz Wohnungswesen wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft in dieser Herausforderung weiteren Beeinflussungsfaktor verleihen.

2 ZUSCHÜSSE 2019 (FÜR DAS JAHR 2018)

In Anwendung von Art. 22 des Dekretes vom 9. Mai 1994 über die Notaufnahmewohnungen dürfen die Träger einen Zuschuss für die Anmietung einer von der Regierung zu bestimmenden Anzahl von Gebäuden oder Wohnungen, die als Notaufnahmewohnungen genutzt werden und die über eine Aufnahmekapazität von mindestens vier Personen verfügen, erhalten. Dieser Zuschuss beträgt höchstens 60 % der **nicht abgedeckten Mietkosten** und wird auf Grundlage eines zwischen dem Träger und dem Eigentümer abgeschlossenen Mietvertrages berechnet.

Im Jahr 2019 wurden wie 2018 keine Zuschüsse an die Träger ausgezahlt. Die untenstehende Tabelle zeigt die ausgezahlten Zuschüsse der Jahre 2014 – 2017.

Mietzuschüsse	2017 (für 2016)	2016 (für 2015)	2015 (für 2014)	2014 (für 2013)
Nord	4.043 €	3.594 €	5.090 €	4.382 €
Süd	0.000 €	3.479 €	3.240 €	3.058 €
Summe	4.043 €	7.073 €	8.330 €	7.440 €

3 INSPEKTIONEN 2019

Jede Wohnung wird normalerweise wiederkehrend alle 3 Jahre besichtigt. 2019 wurden aus zeitlichen Gründen lediglich zwei Wohnungen inspiziert. Bei einer konnte die Trägerschaft auf unbestimmte Dauer anerkannt werden, die andere wurde punktuell unter Auflagen, verlängert.

4 ANERKENNUNGEN 2019

Ort	Träger	Kapazität	Bemerkung
Sylvio-Gesell- Straße 15, 4780 Sankt Vith	ÖSHZ Sankt Vith	Haus für 6-köpfige Familie	-
	Gesamt	+6 Personen	

5 ZUSAMMENFASSUNG STRATEGISCHE EMPFEHLUNGEN

- Da die Notaufnahmewohnungen ein nachgeschaltetes Auffangnetz bilden, kann man als erstes dazu ermuntern, die Anstrengungen an der Quelle in den genannten lebensstangierenden Bereichen der Bürger zu tätigen.
- Abstimmung zwischen Angebot und Bedarf verbessern, indem der Akzent auf Gemeinschaftswohnungen gesetzt wird. Die Träger dazu einladen, gemäß dem Trend der kleineren Haushalte, das Angebot durch Aufteilung in Gemeinschaftswohnungen zu „verdichten“, wobei eine modulare Nutzungsmöglichkeit idealerweise beibehalten wird.
- Zusammenarbeit zwischen Trägern fördern.
